

WEGWEISER FÜR DIE ERLANGUNG DER 1. NÖ JAGDKARTE

1. Lösung einer Jahresmitgliedskarte beim NÖ Jagdverband



Unsere Adresse: NÖ Jagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Öffnungszeiten: Mo - Do 9:00 bis 15:00 Uhr, Fr 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon: 01/405 16 36-20 oder 22

Nachweis der jagdlichen Eignung erbringen Sie durch Vorlage:

- a) des **Prüfungszeugnisses** einer nö. Bezirksverwaltungsbehörde, der NÖ Landesregierung oder des NÖ Jagdverbandes über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission. *Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen oder*
- b) **eine abgelaufene Jagdkarte oder gültige Jagdkarte** aus einem österr. Bundesland in den der Bewerbung vorausgegangenen 20 Jahren, für deren erstmalige Ausstellung die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war **oder**
- c) des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss des Faches Jagd und Fischerei** im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, (Försterschule), wenn der Freizeigenstand „Jagdliches Schießen“ erfolgreich besucht wurde (vorzulegen ist dafür auch eine Bestätigung über ein **Mindestmaß an Schießfertigkeit**), **oder**
- d) des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer Forstfachschule** im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, **oder**
- e) der Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule** im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI.5025-11, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktstudium „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde, **oder**
- f) folgender Zeugnisse der **Universität für Bodenkultur Wien** über die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Lehrveranstaltungen: Wildbiologie und Jagdbetrieb, Wildbestimmungsübungen, Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft, Grundlagen der Ökologie, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit.
- g) **Nicht österr. Staatsbürger** können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **gültigen ins Deutsche übersetzten Ausweises** (beglaubigte Übersetzung!) ihres Wohnsitzstaates erbringen, aus dem hervorgeht, dass sie zur Jagdausübung in ihrem derzeitigen Wohnsitzstaates berechtigt sind (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!). Diesem Nachweis muss eine Jagdprüfung zugrunde liegen und darf der Nachweis nicht länger als zwanzig Jahre sein.
- h) Österr. Staatsbürger, die ihren **Wohnsitz** ausschließlich und nachweislich im **Ausland** haben, können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **Nachweises** (in beglaubigter Übersetzung), der **zur Jagdausübung** im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt, erbringen (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).

Entrichtung des Verbandsbeitrages und der Jagdkartenabgabe:

fürs Jahr 2026 € 139,40 Verbandsbeitrag

€ 37,90 Jagdkartenabgabe

€ 177,30 Gesamt

Bestellte und beeidete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst sowie Jägerlehrlinge während der Ausbildungszeit können *auf Antrag* von der Jagdkartenabgabe befreit werden. Der Antrag für die Befreiung ist mit Nachweis des Befreiungstatbestandes an die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

2. Ausstellung der NÖ Jagdkarte

Personen, die einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013) in Niederösterreich haben, müssen die Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat beantragen. Für andere Personen ist die Ausstellung der Jagdkarte möglich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln; Außenstelle Palais Niederösterreich, Herrengasse 13, 1010 Wien, Tel.: 01/9005-39811 oder 39812.



Parteienverkehr:

Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr,
Mo., Mi., Do. 13:00 -14:30 Uhr und
Di. 15:30 -18:00 Uhr

bzw. **bei jeder anderen niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde.**

Alle näheren Informationen, sowie das Antragsformular für die BH, finden Sie unter:

https://www.noe.gv.at/noe/Jagd-Fischerei/NOe_Jagdkarten.html

https://www.noe.gv.at/noe/Jagd-Fischerei/Antrag_auf_Ausstellung_einer_NOe_Jagdkarte.pdf

Für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte sind mitzubringen:

- a) Jahresmitgliedskarte mit der Mitgliedsnummer des NÖ Jagdverbandes über das laufende Jagd Jahr in Form der Zahlungsbestätigung über den Verbandsbeitrag, welcher die gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung inkludiert sowie über die Jagdkartenabgabe, siehe Pkt. II
- b) Nachweis der jagdlichen Eignung, siehe Pkt. I
- c) Wehrdienstbuch oder Bestätigung Wehrdienst
- d) ein Lichtbild
- e) Amtlicher Lichtbildausweis
- f) Verwaltungsabgabe, zu entrichten direkt bei der ausstellenden Behörde.